

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Familiengerichte möchten Sie als in Berlin tätige Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände darauf hinweisen, dass am 1. Januar 2022 der durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eingeführte § 158 a FamFG in Kraft tritt. Er regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen zu bestellende Verfahrensbeistände fachlich und persönlich geeignet im Sinne von § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG anzusehen sind.

Fachlich geeignet ist gemäß § 158 a Abs. 1 FamFG eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

Persönlich geeignet ist gemäß § 158 a Abs. 2 FamFG eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person stets dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180, 180 a, 181 a, 182 bis 184 c, 184 e bis 184 g, 184 i bis 184 k, 201 a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftat enthält.

Die Überprüfung hat jeweils durch den jeweiligen Familienrichter oder Familienrichterin bzw. Familiensenat zu erfolgen, der den Verfahrensbeistand bestellt, ein zentrales Register ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es genügt auch regelmäßig nicht der bloße Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder die langjährige Tätigkeit als Verfahrensbeistand, da dies die Gerichte nicht von der eigenständigen Prüfung der Eignungsvoraussetzungen anhand einer geeigneten Tatsachengrundlage enthebt (BT-Drucks. 19/23707, S. 54), insbesondere nicht von der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Damit einerseits die Verfahrensbeistände nicht in jedem Verfahren ihre Qualifikation darlegen und die erforderlichen Nachweise einreichen müssen und um andererseits den Familiengerichten eine möglichst frühzeitige Bestellung der Verfahrensbeistände iSd. § 158 Abs. 1 Satz 2 FamFG zu ermöglichen, bieten die Berliner Familiengerichte den als Verfahrensbeistand Tätigen an, **mittels eines Formulars die erforderlichen**

Informationen nebst Nachweisen sowie eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses bei den Verwaltungen und im Intranet der fünf Berliner Familiengerichte (Amtsgerichte Kreuzberg, Köpenick, Pankow und Schöneberg sowie des Kammergerichts) zu hinterlegen, damit die Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dort Einsicht nehmen können. Übersenden Sie die Unterlagen bitte an die jeweiligen Gerichtsverwaltungen der Familiengerichte. Für die digitale Einreichung Ihrer Unterlagen, aus Datenschutz- und Speicherplatzgründen möglichst als passwort-geschützte ZIP-Datei mit separater (**nicht per eMail!**) Passwort-Mitteilung, soll in den nächsten Tagen zur schnellen Bearbeitung eine gemeinsame eMail-Adresse VL-Verfahrensbeistandsliste@ag-sb.berlin.de eingerichtet werden.

Das **erweiterte Führungszeugnis** muss von Ihnen selbst beantragt werden und dann bei Gericht vorgelegt werden, eine gerichtliche Einholung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Informationen zu der auch online möglichen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses finden sich unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/> und <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/13.html>.

Es ist darauf hinzuweisen, dass danach die Bearbeitungszeit 2 Wochen beträgt, hinzukommt, dass Termine bei den Berliner Bürgerämtern teilweise nicht kurzfristig möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ulf Chr. Nielsen

Präsidialrichter am Amtsgericht
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin